

AVANCIS GEWÄHRLEISTUNG FÜR PHOTOVOLTAIKMODULE

(OHNE USA UND JAPAN)

1. Produktgewährleistung – Reparaturen, Austausch oder Rückerstattung für einen Zeitraum von zehn Jahren

AVANCIS GmbH & Co. KG, mit eingetragenem Firmensitz in 04860 Torgau, Solarstraße 3, Deutschland („AVANCIS“), übernimmt die Gewährleistung dafür, dass ihre Photovoltaikmodule („PV-Module“) wie in der jeweils gültigen Produktliteratur beschrieben unter normalen Anwendungs-, Installations-, Nutzungs- und Wartungsbedingungen frei von Material- und Herstellungsfehlern sind.

Falls die PV-Module die gemäß dieser Gewährleistung zugesicherten Anforderungen nicht erfüllen, wird AVANCIS für einen Zeitraum von hundertzwanzig (120) Monaten ab dem Datum des Verkaufs an den ursprünglichen Endkunden der PV-Module („der Kunde“) nach eigener Wahl das Produkt entweder reparieren bzw. austauschen oder den vom Kunden gezahlten Kaufpreis („den Kaufpreis“) zurückerstatten.

Reparatur, Austausch oder Kaufpreiserstattung sind die einzigen und ausschließlichen Ansprüche aus dieser Produktgewährleistung; sie sind auf den in dieser Gewährleistung angegebenen Zeitraum von hundertzwanzig (120) Monaten beschränkt. Durch diese Produktgewährleistung wird keine spezifische abgegebene Leistung der PV-Module gewährleistet. Die abgegebene Leistung (vorbehaltlich Abschnitt 4) unterliegt ausschließlich den Bedingungen des nachfolgenden Abschnitts 2 (Nominalleistungsgewährleistung).

2. Nominalleistungsgewährleistung – Abhilfe

Für diese PV-Module gewährleistet AVANCIS zusätzlich: Wenn innerhalb (a) der ersten zehn (10) Jahre ab dem Datum des Verkaufs an den Kunden bei (einem) PV-Modul(en) die abgegebene Leistung bei Standardtestbedingungen¹ niedriger ist als neunzig (90) Prozent der Mindestnominalleistung laut Angabe in der

Produktliteratur von AVANCIS zum Zeitpunkt des Verkaufs, oder (b) wenn innerhalb von zwanzig (20) Jahren ab dem Datum des Verkaufs an den Kunden bei (einem) PV-Modul(en) die abgegebene Leistung bei Standardtestbedingungen¹ niedriger ist als achtzig (80) Prozent der Mindestnominalleistung laut Angabe in der jeweils gültigen Produktliteratur, wird, vorausgesetzt, dass ein solcher Leistungsverlust nach alleinigem Ermessen von AVANCIS einzig und allein auf Material- oder Herstellungsmängeln beruht, durch AVANCIS ein solcher Leistungsverlust ersetzt, indem nach Wahl von AVANCIS dem Kunden entweder zusätzliche PV-Module zur Kompensation des Leistungsverlusts bereitgestellt werden, oder indem das/die defekte(n) PV-Modul(e) repariert bzw. ausgetauscht wird/werden, oder indem der Kaufpreis unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von fünf (5)% vom ursprünglichen Kaufpreis zurückerstattet wird.

Die in diesem Abschnitt 2 aufgeführten Ansprüche sind die einzigen und ausschließlichen Ansprüche aus dieser Nominalleistungsgewährleistung.

3. Ausschlüsse und Beschränkungen

A. Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb des Gewährleistungszeitraums geltend gemacht werden.

B. Die Produktgewährleistung und die Nominalleistungsgewährleistung („Gewährleistungen“) gelten nicht für PV-Module, die nach Beurteilung von AVANCIS Folgendem ausgesetzt wurden:

- unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung, fahrlässiges Verhalten oder Unfall;
- Umbau, unsachgemäße Installation oder Anwendung;
- Nichtbeachtung der Installations-, Bedienungs- und Sicherheitshandbuchs von AVANCIS;

– Reparatur oder Modifikationen, die nicht durch autorisierte Servicetechniker von AVANCIS vorgenommen wurden;

– Überspannung durch Leistungsausfall, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, Unfallschäden oder andere Ereignisse, die von AVANCIS nicht beeinflusst werden können.

C. Die Gewährleistungen decken keine Transportkosten für die Rücksendung der PV-Module oder für den erneuten Versand der reparierten oder Austausch-PV-Module bzw. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Einbau, dem Ausbau oder dem erneuten Einbau der PV-Module entstehen.

D. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Typen- oder Seriennummer des PV-Moduls geändert, entfernt oder unleserlich gemacht wurde.

4. Haftungsbeschränkung

Gegebenenfalls hat der Kunde Rechtsansprüche aus dem jeweils anwendbaren nationalen Recht bzw. entsprechend Richtlinie 1999/44/eg der europäischen Union; diese Gewährleistung soll die Anwendung solcher Gesetze nicht ausschließen.

Soweit es das jeweils anwendbare Recht erlaubt:

A. Durch die hier beschriebenen Gewährleistungen werden alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Gewährleistungen zur handelsüblichen Brauchbarkeit und der Brauchbarkeit für bestimmte Zwecke, Nutzung oder Anwendungen, und alle anderen Verpflichtungen oder Haftungen seitens AVANCIS ausdrücklich ersetzt und ausgeschlossen, es sei denn, solche anderen Gewährleistungen, Verpflichtungen oder Haftungen wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart und von AVANCIS unterschrieben und genehmigt.

¹ Die Messungen werden gemäß einer Kalibrierung der Messeinrichtung entsprechend der Kalibrierungs- und Teststandards von AVANCIS zum Zeitpunkt der Herstellung des PV-Moduls durchgeführt. Der Kalibrierungsstandard von AVANCIS entspricht dabei den Normen internationaler, für diesen Zweck akkreditierter Institute.

B. AVANCIS übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Personenschäden oder materielle Schäden oder für sonstige Verluste oder Verletzungen, die von dem Produkt herrühren, einschließlich jedoch nicht ausschließlich aus Defekten des PV-Moduls oder aus der Nutzung oder Installation. AVANCIS ist unter keinen Umständen zum Schadenersatz gleich aus welchem Grund verpflichtet, insbesondere auch nicht für Begleitschäden und mittelbare Schäden. Nutzungs-, Gewinn-, Produktions- und Einkommensverluste sind somit ausdrücklich und unbeschränkt ausgeschlossen.

C. Gegebenenfalls ist die gesamte Haftung von AVANCIS auf Schadenersatz oder sonst wie auf den Rechnungsbetrag beschränkt, der vom Kunden für den Gewährleistungsgegenstand gezahlt wurde – ob PV-Modul, die Produkteinheit oder den bereitgestellten oder bereitstellenden Service.

Alle von AVANCIS in dieser Urkunde übernommenen Gewährleistungen gelten zusätzlich zu und nicht anstatt der Gewährleistungen des Verkäufers der PV-Module gegenüber dem Kunden.

5. Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs

Diese Gewährleistung kann an einen neuen Eigentümer des Standortes, an dem das/die PV-Modul(e) ursprünglich installiert wurde(n), übertragen werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass das/die PV-Modul(e) weiterhin an dem Standort, an dem es/sie ursprünglich installiert wurde(n) installiert bleibt bzw. bleiben.

Wenn der Kunde/die Kundin der Meinung ist, dass er/sie einen berechtigten Anspruch gemäß dieser Gewährleistung hat, muss er/sie unverzüglich (a) den Händler, der dem Kunden die PV-Module verkauft hat, oder (b) einen autorisierten AVANCIS Vertriebspartner schriftlich von diesem Anspruch in Kenntnis setzen

oder (c) eine solche Anspruchsanzeige direkt an AVANCIS GmbH & Co. KG (Solarstraße 3, 04860 Torgau, Deutschland) senden.

Dieser schriftlichen Mitteilung hat der Kunde einen Kaufbeleg zum Nachweis des Erwerbsdatums des/der PV-Modul(e) beizulegen. Der Kunde stellt alle weiteren eventuell von AVANCIS geforderten Nachweise zur Verfügung, um die Gültigkeit des Kundenanspruchs zu belegen.

Gegebenenfalls wird der jeweilige Fachhändler oder Vertriebspartner dem Kunden Hinweise zur Abwicklung des Gewährleistungsanspruchs geben. Falls diesbezüglich weitere Unterstützung erforderlich ist, kann der Kunde bei AVANCIS schriftlich weitere Instruktionen anfordern. Eine Rücksendung von PV-Modulen ist erst nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung von AVANCIS zulässig.

6. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Regelungen dieser Gewährleistung oder deren Anwendung auf eine Person oder Sachlage ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben alle anderen Regelungen dieser Gewährleistung wirksam.

7. Streitigkeiten

Jegliche Rechtsmittel im Zusammenhang mit dieser Gewährleistung müssen spätestens innerhalb eines (1) Jahres nach Entstehen des Anspruchs oder nach dessen Entdeckung durch den Kunden angestrengt werden.

8. Verschiedene Bestimmungen

Die Reparatur oder der Austausch der PV-Module oder die Lieferung zusätzlicher PV-Module bewirkt weder eine Erneuerung dieser Gewährleistung noch eine Verlängerung der ursprünglichen Dauer der Gewährleistung.

Alle ausgetauschten PV-Module gehen in das Eigentum von AVANCIS über. AVANCIS ist berechtigt, einen anderen Typ von PV-Modulen zu liefern (unterschiedliche Größe, Farbe, Form und/oder Leistungsparameter), falls zum Zeitpunkt des Anspruchs die reklamierten PV-Module nicht mehr von AVANCIS hergestellt werden.

Für die Zwecke von Abschnitt 1 (Produktgewährleistung) und Abschnitt 2 (Nominalleistungsgewährleistung) wird AVANCIS den Kaufpreis eines PV-Moduls angemessen bestimmen, wenn ein separater Preis für das PV-Modul nicht vereinbart wurde, indem AVANCIS auf verfügbare Branchenveröffentlichungen mit Preisangaben für vergleichbare PV-Module für das Verkaufsjahr Bezug nimmt.

9. Höhere Gewalt

AVANCIS ist dem Kunden oder einem Dritten gegenüber in keiner Weise verantwortlich oder haftbar für jegliche Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung von Verkaufsbedingungen einschließlich dieser Gewährleistung, die auf Naturereignisse, Kriegshandlungen, Zivilunruhen, terroristische Handlungen, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, Arbeitsniederlegungen oder sonstige Arbeitsunruhen, staatliche Handlungen, Mangel an geeigneten und ausreichenden Arbeitskräften, Materialien, Werkzeugen oder Kapazitäten bzw. auf technisches Versagen oder Produktionsausfälle und jegliche unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle von AVANCIS liegen, einschließlich aller technologischen oder physischen Ereignisse oder Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Verkaufs der PV-Module noch nicht ausreichend bekannt waren.